



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
 Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Kmsr Dr. Schwayer 5363

Geschäftszahl 36.343/50-III/7/89

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 9-GE/19 Pc
 Datum 16. 1. 1990
 Verteilt

Preisgesetz;
 Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines
 Energie-Preisgesetzes und eines Preisaus-
 zeichnungsgesetzes;

Begutachtungsverfahren

Stämpfer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen der unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes samt Erläuterungen zu übermitteln.

Anlagen

Wien, am 4. Jänner 1990
 Für den Bundesminister
 Mag. Kinscher

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage die Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes jeweils samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis Freitag, den 16. Feber 1990. zu übermitteln.

Beilage 8 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

ENTWURF

Bundesgesetz vom 1990 über die Auszeichnung von Preisen
(Preisauszeichnungsgesetz - PrAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Auszeichnung der Preise von Sachgütern und Leistungen, die im Rahmen solcher Tätigkeiten angeboten werden, die der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt überdies für das Anbieten anderer Sachgüter als Arzneimittel in Apotheken sowie für Schieß- und Sprengmittel und für Tabakerzeugnisse.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für Sachgüter und Leistungen, die ausschließlich Unternehmen angeboten werden,
2. für Sachgüter und Leistungen, für die die Preisauszeichnung in anderen Bundesgesetzen geregelt ist.

Pflicht zur Auszeichnung

§ 2. (1) Unternehmer haben die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese

1. sichtbar ausgestellt sind oder
2. in den Geschäftsräumlichkeiten nicht sichtbar ausgestellt zum Verkauf bereitgehalten werden.

- 2 -

(2) Werden an Stelle von Sachgütern Attrappen oder Muster ausgestellt, so sind diese hinsichtlich der Preisauszeichnung wie die Sachgüter selbst zu behandeln.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Versteigerungen sowie für Kunstgegenstände und Antiquitäten.

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung anzuordnen, daß bestimmte Unternehmer die Preise ihrer typischen Leistungen auszuzeichnen haben, wenn dies zur Sicherung der Möglichkeit des Preisvergleichs und für eine ausreichende Information der Verbraucher erforderlich ist.

(2) Erbringen andere als die in einer Verordnung gemäß Abs. 1 genannten Unternehmer Leistungen, deren Preise gemäß dieser Verordnung auszuzeichnen sind, so haben auch diese Unternehmer die Preise dieser Leistungen auszuzeichnen.

Art der Auszeichnung

§ 4. (1) Die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter sind so auszuzeichnen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden.

(2) Die Preise anderer Sachgüter und von Leistungen sind durch Verzeichnisse auszuzeichnen. Diese sind im Geschäftslokal sichtbar anzubringen, aufzulegen oder dem Kunden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, daß bestimmte Unternehmer die Preise für bestimmte Sachgüter und Leistungen so auszuzeichnen haben, daß sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb

- 3 -

der Betriebsstätte deutlich lesbar sind, wenn dies zweckmäßig ist, um den Kunden rechtzeitig vor seiner Entscheidung über den Erwerb des Sachgutes oder die Inanspruchnahme der Leistung über den Preis zu informieren.

Gastgewerbebetriebe

§ 6. (1) Gastgewerbetreibende haben Preisverzeichnisse für die angebotenen Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jedem Gast vor der Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung vorzulegen.

(2) Für kleinere Betriebe gilt Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle angebracht sind.

(3) Soweit Gastgewerbebetriebe als Selbstbedienungsbetriebe geführt werden, sind abweichend von Abs. 1 und 2 die Preise der zur Entnahme durch die Gäste bereitgehaltenen Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 auszuzeichnen, die Preise der übrigen Speisen und Getränke durch Preisverzeichnisse, die an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind.

(4) Gastgewerbetreibende, die regelmäßig warme Speisen verabreichen oder verkaufen, haben überdies von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis anzubringen, in dem die Preise der angebotenen Speisen verzeichnet sind.

§ 7. Gastgewerbetreibende haben in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer den Beherbergungs- und Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfangs durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen.

- 4 -

§ 8. (1) Können in Gastgewerbebetrieben Gäste Telefongespräche von nichtöffentlichen Sprechstellen führen, so ist der Preis für die Telefongespräche auf Grund der Gebührenimpulse zu berechnen. Bei handvermittelten Telefongesprächen ist das Entgelt auf Grund der aufgelaufenen Gebührenimpulse sowie der zusätzlich entstandenen amtlichen Gebühren zu berechnen.

(2) Gastgewerbebetreibende haben bei den für die Gäste bestimmten Sprechstellen den je Gebühreneinheit geforderten Preis auszuzeichnen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, daß zusätzlich der geforderte Preis für bestimmte Ferngespräche (Gesprächsverbindungen) auszuzeichnen ist, wenn dies zur ausreichenden Information der Verbraucher erforderlich ist.

Inhalt der Auszeichnung

§ 9. (1) Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).

(2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen.

(3) Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der gemäß Abs. 1 und 2 auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit zu schreiben.

(4) Wird zusätzlich der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe auszuzeichnen.

§ 10. (1) Bei Sachgütern, die üblicherweise nach Maß oder Gewicht angeboten werden, ist der Preis je Maß- oder Gewichtseinheit anzugeben. Diese Einheiten sind 1 Kilogramm, 1 Liter,

- 5 -

1 Meter und 1 Quadratmeter oder ein ganzzahlig durch zehn teilbares Vielfaches oder ein in einer Dezimalzahl ausgedrückter Teil dieser Einheiten, der in der Einheit ganzzahlig aufgeht. Bei üblicherweise nach Stück verkauften Sachgütern ist der Preis je Stück anzugeben.

(2) Bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern ist außer dem Preis je Maß- oder Gewichtseinheit auch der Preis der Packung auszuzeichnen.

(3) Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung oder deren allgemein verständliche Abkürzung sowie das Gewicht oder das Volumen oder - wenn der Verkauf nach Stücken handelsüblich ist - die Anzahl der Stücke anzuführen.

§ 11. Die Preise für Leistungen sind unter Angabe der Art und des Umfanges der Leistung auszuzeichnen. Wenn dies der Verkehrsübung entspricht, kann statt des Preises für die Gesamtleistung der Preis für eine Leistungseinheit angegeben werden.

§ 12. (1) Bei Büchern ausländischer Herkunft, die nicht in Schaufenstern oder in Schaukästen außerhalb der Geschäftsräume ausgestellt werden, ist die Angabe des Preises in ausländischer Währung auf dem Sachgut ausreichend, wenn der Umrechnungsschlüssel an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschlagen ist. Bei Reisekatalogen und Reiseprospekten ausländischer Herkunft, die in österreichischen Reisebüros aufgelegt werden, genügt es, auf oder in dem Katalog oder Prospekt an gut sichtbarer Stelle den für die Umrechnung der in ausländischer Währung angegebenen Preise in österreichische Schilling zur Anwendung kommenden Kurs anzugeben, wenn der ausländische Preis

- 6 -

und der Umrechnungskurs in gleicher Schriftgröße ausgezeichnet werden.

(2) Wer in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland wirbt, hat darauf hinzuweisen, daß zum angegebenen Preis noch die vom Käufer bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben, wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer, hinzukommen.

§ 13. (1) Die §§ 9 bis 12 gelten auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise.

(2) Die §§ 9 und 12 Abs. 2 gelten auch für Angebote und Kostenvoranschläge.

Sonderregelungen

§ 14. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung eine andere Art (§§ 4 und 6 bis 8) oder einen anderen Inhalt (§§ 9 bis 13) der Preisauszeichnung, besonders eine andere Bezugsgröße, festzulegen, wenn

1. dies zur Ermöglichung eines leichten und sicheren Preisvergleichs erforderlich und nach der Übung des geschäftlichen Verkehrs tunlich ist oder

2. die in den §§ 4 und 6 bis 12 vorgesehene Preisauszeichnung für die Unternehmer eine übermäßige Erschwerung wäre und ein leichter und sicherer Preisvergleich nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

- 7 -

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung

1. Sachgüter von der Pflicht zur Preisauszeichnung auszunehmen, wenn die Preisauszeichnung für die Verbraucher nur von geringer Bedeutung wäre;

2. Sachgüter, die vorverpackt oder vorportioniert sind und in kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt übergeben werden, von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises je Maß- oder Gewichtseinheit auszunehmen, sofern die Angabe dieses Preises für die Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung wäre oder sich wegen der Anzahl der zum Kauf angebotenen Sachgüter, der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen dieser Handelsform nur mit großen Schwierigkeiten durchführen ließe.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat weiters durch Verordnung Sachgüter, die vorverpackt oder vorportioniert sind und die in bestimmten im Geschäftsverkehr allgemein üblichen Mengen (Maß oder Gewicht) angeboten werden, von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises je Maß- und Gewichtseinheit (§ 10 Abs. 1 erster und zweiter Satz) auszunehmen, wenn dadurch ein leichter und sicherer Preisvergleich nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 13 und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis 20.000 S zu bestrafen.

(2) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(3) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(5) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 16. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die mit der Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht beauftragten Organe dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erhebungen durchzuführen.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

- 9 -

Außerkrafttreten

§ 18. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die §§ 73 Abs. 2 und 3, 202 und 368 Z. 9 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 254/1988;

2. § 32 Abs. 1 Z. 2 lit. e des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr. 448, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 422/1988; der Beistrich am Ende der lit. d wird ersetzt durch "sowie", die lit. f erhält die Bezeichnung "e)";

(2) Im § 32 Abs. 6 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 entfallen die Worte: "oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten)".

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 über die Ausnahmen von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises je Maß- oder Gewichtseinheit bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern, längstens jedoch bis zum Ablauf dreier Monate ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, bleibt die Grundpreisauszeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 276/1982, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 279/1983 als Bundesgesetz in Geltung. Soweit die als Bundesgesetz geltende Verordnung eine von § 10 Abs. 1 erster und zweiter Satz abweichende Regelung trifft, sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitswachen dieser Behörden haben in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

- 10 -

(3) Auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl.Nr. 337, anzuwenden.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 19 Abs. 2 und 3 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betraut.

Beilage 7 zu Zl. 36.343/50-III/7/89
V o r b l a t t

Problem:

Das Konzept der Neuregelung der Preisrechtsmaterie sieht vor, die Preisauszeichnung getrennt von den Vorschriften über die behördliche Preisbestimmung in einem eigenen unbefristeten Gesetz zu regeln und dabei - im Gegensatz zur derzeitigen Regelung - auf eine Ausweitung der durch das B-VG gegebenen Bundeskompetenz zu verzichten. Auch läßt die durch wiederholte Novellierungen entstandene teilweise Unübersichtlichkeit der derzeitigen Preisauszeichnungsvorschriften eine Neuregelung zweckmäßig erscheinen. Darüber hinaus erfordern die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften eine weitgehende Anpassung der Preisauszeichnungsvorschriften an die EG-Richtlinien.

Ziel:

Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Preisgesetzes sollen weitgehend inhaltsgleich übernommen, legislativ verbessert und leichter vollziehbar gemacht werden. Darüber hinaus soll auch die Regelung der Grundpreisauszeichnung in den Gesetzentwurf einbezogen werden. Die Sicherheitsexekutive soll von der Überwachung der Preisauszeichnung und von der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren entlastet werden.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf sieht vor allem für Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, die Pflicht zur Auszeichnung der Preise für Sachgüter und Leistungen vor. Dieser Geltungsbereich wird um einige Angelegenheiten außerhalb der Gewerbeordnung, für deren Regelung ebenfalls die Bundeskompetenz gegeben ist, erweitert.

Alternativen:

Im Hinblick auf die angestrebte möglichst weitgehende EG-Konformität bestehen keine grundlegenden Alternativen zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Kosten:

Die vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz hat eine Kostenverschiebung vom Bund zu den Ländern zur Folge.

Beilage 9 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die moderne Wirtschaftspolitik tendiert zu einer Deregulierung, dazu gehört es auch, die Bildung von Preisen möglichst dem Spiel des freien Marktes zu überlassen und von behördlichen Preisfestsetzungen möglichst abzusehen. Ein Funktionieren des Marktes setzt aber unter anderem dessen Transparenz voraus. Dies erfordert neben anderem eine ausreichende Information der Nachfrager über das Preisniveau, um ihnen eine Auswahl der günstigsten Angebote zu ermöglichen. Dies kann vor allem durch eine umfassende Pflicht zur Preisauszeichnung erreicht werden. Diese Entwicklung entspricht auch derjenigen in den Europäischen Gemeinschaften. Dort sind Preisregulierungen weitgehend beseitigt. Dafür ist mit Richtlinie vom 19. Juni 1979 (79/581/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/315 EWG) für Lebensmittel und mit der Richtlinie vom 7. Juni 1988 (88/314/EWG) für andere Erzeugnisse eine umfassende Pflicht zur Preisauszeichnung eingeführt worden.

Wegen der Bemühungen Österreichs um eine Annäherung an den gemeinsamen Markt ist es zweckmäßig, die Preisauszeichnung in Anpassung an die Rechtslage in der EWG neu zu regeln. Dafür spricht auch, daß sich bei der Anwendung der geltenden Regelung in den §§ 11 bis 11 c des Preisgesetzes Schwierigkeiten ergeben haben, nicht zuletzt durch die im Zuge mehrerer Novellierungen entstandene Kasuistik (Verästelungen) dieser Regelung.

Anders als das geltende Preisgesetz soll die neue Regelung nicht durch eine eigene verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage in die Kompetenzverteilung der Artikel 10 bis 15 B-VG eingreifen, sondern sich auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG stützen.

In erster Linie soll daher die Preisauszeichnung nur für solche Tätigkeiten geregelt werden, die zu den Angelegenheiten des Gewerbes zählen.

- 2 -

Als einfachgesetzlicher Anknüpfungspunkt für eine solche Regelung bietet sich der sachliche Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1973 an, die auf den genannten Kompetenztatbestand gestützt ist. Der sachliche Geltungsbereich des Entwurfes stellt daher primär auf jenen der Gewerbeordnung 1973 ab (§ 1 Abs. 1). Dieser Geltungsbereich wird im § 1 Abs. 2 nur um einige Tätigkeiten erweitert, die vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen sind, für die aber ebenfalls die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben ist.

Die Information über das Preisniveau ist allerdings erfahrungsgemäß nur für den privaten Verbraucher notwendig, Unternehmer verschaffen sich diese Information meist ohnedies auf andere Weise, zumal der Preis für Unternehmer als Abnehmer meist individuell gebildet wird (z.B. Gewährung von Rabatten). Das geltende Preisgesetz unterwirft seiner Regelung Warenlieferungen und Leistungen an "Letztverbraucher"; dazu zählen auch solche Unternehmer, die diese nicht zur Weiterveräußerung, sondern zur Verwendung im eigenen Betrieb erwerben. Der Entwurf erfaßt hingegen nur Warenlieferungen und Leistungen an Verbraucher, indem er solche an Unternehmer zur Gänze ausschließt. Der Begriff Unternehmer entspricht der Definition im § 1 KSchG, die inzwischen durch die Rechtsprechung hinreichend ausjudiziert und präzisiert ist. Diese Abgrenzung des Geltungsbereichs entspricht auch den erwähnten EG-Richtlinien, die Erzeugnisse, "die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gekauft werden", von ihrem Anwendungsbereich ausnehmen. Wie schon etwa im Produkthaftungsgesetz soll das in den EG-Richtlinien verwendete Merkmal "Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit" durch den damit praktisch übereinstimmenden Unternehmerbegriff des österreichischen Rechts ersetzt werden.

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse der Übersichtlichkeit auch eine Zusammenfassung der derzeit in verschiedenen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Preisauszeichnungsvorschriften

- 3 -

erfolgen soll, wird im vorliegenden Entwurf auch die Pflicht zur Grundpreisauszeichnung geregelt. Anders als § 32 Abs. 1 Z. 2 lit e UWG, der nur eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Grundpreisauszeichnung enthält, soll die Pflicht zur Grundpreisauszeichnung unter gleichzeitiger Statuierung von durch Verordnung zu bestimmenden Ausnahmen nunmehr direkt im Gesetz normiert werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf entsprechend dem Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten, die Übertragung der bisher im Rahmen der Überwachung der Preisauszeichnung und der Durchführung der diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren von den Bundespolizeibehörden und Organen der Bundesgendarmerie wahrgenommenen Aufgaben auf die Bezirksverwaltungsbehörden vor.

Wesentliche kostenmäßige Auswirkungen der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gegenüber der Vollziehung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an deren Stelle der vorliegende Gesetzentwurf tritt (Preisauszeichnungsvorschriften des Preisgesetzes und Bestimmungen des UWG über die Grundpreisauszeichnung), sind nicht zu erwarten, da sich der Gegenstand und die Art der vorgesehenen Regelung von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht grundlegend unterscheiden. Auch die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren von den Bundespolizeibehörden auf die Bezirksverwaltungsbehörden und der vorgesehene Verzicht auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung werden dem Bund kaum eine Kosteneinsparung bringen, da die Länder vom Bund bereits die volle Abgeltung der ihnen durch die Übernahme dieser Aufgaben erwachsenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs gefordert haben.

- 4 -

Der Entwurf ist in folgende Regelungsbereiche gegliedert:

Der § 1 umschreibt den Geltungsbereich des ganzen Gesetzes;

Die §§ 2 und 3 normieren, für welche Sachgüter und Leistungen eine Pflicht zur Preisauszeichnung besteht;

Die §§ 4 und 5 regeln die Art der Preisauszeichnung;

Die §§ 6 bis 8 enthalten für Gastgewerbebetriebe eine Sonderregelung für die Art der Preisauszeichnung;

Die §§ 9 bis 13 regeln, welchen Inhalt Preisangaben haben müssen, und zwar sowohl die nach den erwähnten Bestimmungen vorgeschriebenen als auch freiwillige;

Der § 14 enthält Verordnungsermächtigungen für von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Art und des Inhaltes der Preisauszeichnung sowie für Ausnahmen von der Preisauszeichnungspflicht;

Der § 15 enthält als Sanktion eine Strafbestimmung;

Der § 16 regelt die Zuständigkeit zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Geltungsbereich ist im wesentlichen schon im Allgemeinen Teil erläutert.

Nicht unter die Regelung fallen etwa der Verkauf eigener Naturprodukte durch Landwirte auf dem Hof sowie die Veräußerung von Verarbeitungsprodukten, sofern es sich bei der Verarbeitung und Bearbeitung um ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 1 der Gewerbeordnung 1973 handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturprodukts oder wenn der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des Naturprodukts wirtschaftlich untergeordnet bleibt.

- 5 -

So wie im geltenden Preisgesetz sollen spezielle Regelungen der allgemeinen Regelung über die Preisauszeichnung vorgehen. Soweit solche spezielle Regelungen bestehen, ist die vorliegende allgemeine Regelung nicht anzuwenden (Abs. 3 Z. 2).

Zu § 2:

Die Auszeichnungspflicht für Sachgüter gemäß Abs. 1 und 2 entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung.

Von dem derzeit umfangreichen Katalog von Ausnahmen (Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Feber 1979, mit der die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Sachgüter aufgehoben wird) wird nur die Ausnahme für Kunstgegenstände und Antiquitäten übernommen. Dies entspricht einerseits der EG-Richtlinie, andererseits scheint es zur Verstärkung des Wettbewerbs geboten, die Preistransparenz auch bei höherpreisigen Gebrauchsgütern, die derzeit ausgenommen sind, zu fördern.

Zu § 3:

Diese Regelung überläßt - anders als das geltende Recht - die Bestimmung der Unternehmer, die die Preise ihrer Leistungen auszuzeichnen haben, zur Gänze dem Verordnungsgeber.

Die Auszeichnungspflicht wird vor allem für solche Leistungen anzuordnen sein, die von einer größeren Anzahl von Unternehmern angeboten werden, weil hier das Bedürfnis nach einer Preisvergleichsmöglichkeit besonders groß ist. Weiters wird eine Preisauskunft zur ausreichenden Information der Verbraucher dort erforderlich sein, wo die Vereinbarung über die Leistung üblicherweise ohne eingehende Verhandlungen erfolgt, besonders ohne Einholung verschiedener Offerte; das sind etwa die Leistungen der Garagenbesitzer, Schuster, Schneider usw., nicht aber beispielsweise Leistungen von Bauunternehmen.

- 6 -

Zu § 4:

Das Wort "Betrachter" schließt ein, daß von derjenigen Stelle, von der das Sachgut betrachtet werden kann (etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal), der für dieses Sachgut verlangte Preis leicht festgestellt werden kann, ohne daß eine Ortsveränderung notwendig ist, um den Preis zu erfahren.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Verordnungsermächtigung des § 11 a Abs. 4 zweiter Satz des geltenden Preisgesetzes. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jedoch klar zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesminister verpflichtet ist, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine solche Regelung zu treffen. Auch die Voraussetzungen für eine solche Regelung werden konkreter umschrieben. Derzeit besteht eine Pflicht zu einer derartigen Preisauszeichnung für die im § 4 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. November 1980 über die Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Dienstleistungen genannten Gewerbetreibenden (zum Beispiel Friseure, Inhaber von Wäschereien usw.).

Zu § 6:

Diese Bestimmung stimmt mit § 11 b Abs. 1 bis 4 des Preisgesetzes überein.

Eine besondere Regelung für Gaststättenbetriebe ist schon deshalb notwendig, weil deren Leistungen oft im Grenzbereich zwischen dem Verkauf von Sachgütern und der Erbringung von Leistungen angesiedelt sind und auch die von ihnen angebotenen Sachgüter noch gar nicht vorhanden sind, sondern frisch hergestellt werden.

- 7 -

Zu § 7:

Dieser entspricht der Regelung des § 11 b Abs. 5 des geltenden Preisgesetzes.

Zu § 8:

Die Auszeichnungspflicht für Telefonkosten im Abs. 1 wird im Sinne der beabsichtigten Zusammenfassung der Preisauszeichnungsvorschriften im vorliegenden Gesetzentwurf aus der Verordnung über die Mindestausstattung für Gastgewerbebetriebe übernommen. Im allgemeinen wird für einen Preisvergleich die Auszeichnung des je Gebühreneinheit geforderten Preises ausreichen. Falls dies nicht ausreicht, kann durch Verordnung die Auszeichnung des Preises bestimmter Gesprächsverbindungen angeordnet werden, damit sind Ferngespräche zu einem bestimmten anderen Ort und von bestimmter Dauer (etwa 3 Minuten) gemeint.

Zu § 9:

Dieser entspricht im wesentlichen dem § 11 c Abs. 2 erster und vorletzter Satz und Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes.

Zu § 10:

Entsprechend den EG-Richtlinien sollen bei Sachgütern, die üblicherweise nach Maß oder Gewicht angeboten werden, Bezugsgrößen für die Auszeichnung der Preise genau festgelegte Maß- oder Gewichtseinheiten sein. Die Preise je Maß- oder Gewichtseinheit entsprechen bei vorverpackten beziehungsweise vorportionierten Sachgütern, bei denen überdies auch der Verkaufs-

- 8 -

preis, d.h. der Preis der Packung anzugeben ist (Abs. 2), dem in Österreich sogenannten Grundpreis und bei loser Ware dem Verkaufspreis. Die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung geht weiter als die derzeit geltende, mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Juni 1982 über die Er-sichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren (Grundpreisauszeichnungsverordnung) aufgrund des § 32 Abs. 1 lit. e UWG getroffene Regelung.

Die neben 1 kg zulässigen Bezugsgrößen sind etwa 10, 20, 30 oder 1000 kg oder aber 0,5; 0,25; 0,2 kg, da alle diese Dezimalzahlen, wenn die Zahl 1 durch sie dividiert wird, einen ganzzahligen Quotienten ergeben (2, 4, 5); unzulässig wäre daher etwa eine Bezugsgröße von 0,3 kg.

Es können aber die auch im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen anderen Bezeichnungen dieser zulässigen Bezugsgrößen verwendet werden, wie zum Beispiel 1 Tonne für 1000 kg, 1/2 kg für 0,5 kg, oder 10 dag für 0,1 kg.

Der Abs. 3 ist aus § 11 Abs. 5 des Preisgesetzes übernommen.

Zu § 11:

Dieser entspricht dem § 11 a Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes.

Zu § 12:

Abs. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 11 c Abs. 4; es waren jedoch die periodischen Druckwerke ausländischer Herkunft aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herauszunehmen, da der Kleinhandel mit diesen Druckwerken nicht der Gewerbeordnung und somit gemäß seinem § 1 Abs. 1 auch nicht dem vorliegenden Gesetzentwurf unterliegt.

- 9 -

Im Abs. 2 wurde hinsichtlich der bei der Werbung bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland zu machenden Preisangaben eine von § 11 c Abs. 2 zweiter Satz des geltenden Preisgesetzes abweichende Regelung getroffen. Während diese Bestimmung den werbenden Unternehmer verpflichtet, "neben dem Preis die österreichischen Eingangsabgaben, wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer, auszuweisen und die Summe zu bilden", verpflichtet ihn der vorliegende Entwurf nur, bei der Werbung darauf hinzuweisen, daß zum angegebenen Preis noch die vom Käufer bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben, wie insbesondere die eben beispielsweise angeführten Eingangsabgaben, hinzukommen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Höhe dieser Eingangsabgaben und zur Bildung der Summe aus diesen und dem Einkaufspreis ist nicht mehr vorgesehen, weil die Erfüllung einer solchen Verpflichtung durch den werbenden Unternehmer wegen der unterschiedlichen Zollbelastung einer Ware je nach Art der Abfertigung (zum Beispiel Pauschalierung der Eingangsabgaben oder Verzollung entsprechend der Einreihung in den Zolltarif) praktisch nicht möglich ist.

Zu § 13:

Daß die Bestimmungen über den Inhalt einer Preisangabe (§§ 9 bis 12) nicht nur für solche Preisangaben gelten, zu denen der Unternehmer nach den §§ 2 bis 8 verpflichtet ist, sondern auch für die freiwillige Preisauszeichnung, entspricht ebenfalls der geltenden Regelung.

Der Abs. 2 umschreibt klarer, aber inhaltlich im wesentlichen gleich dem §§ 11 c Abs. 2 dritter Satz des geltenden Preisgesetzes, wie der Preis in Anboten und Kostenvoranschlägen anzugeben ist.

- 10 -

Zu § 14:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 1 kann naturgemäß nur mit verhältnismäßig unbestimmten Begriffen umschrieben werden. Es wird aber dennoch nachvollziehbar umschrieben, welche abweichenden Regelungen eine Verordnung vorsehen darf, indem einerseits die zwei wesentlichen Gesichtspunkte, unter denen eine solche Regelung zulässig ist, klar auseinandergehalten werden, und indem andererseits die jeweils widerstreitenden Gesichtspunkte, die dagegen abzuwägen sind, gegenübergestellt werden.

Gemäß Abs. 1 Z. 2 werden in erster Linie Erleichterungen der im Gesetz vorgesehenen Preisauszeichnungspflicht in Betracht kommen, die aber eben nur angeordnet werden dürfen, wenn trotzdem die Preistransparenz gewahrt ist.

Die Abs. 2 und 3 sehen vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung Sachgüter unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises überhaupt oder nur von der Pflicht zur Auszeichnung des Grundpreises auszunehmen hat. Diese Bestimmungen gewährleisten, daß - soweit die Regelung der Preisauszeichnung Bundessache ist - der Umfang der Preisauszeichnungspflicht durch Verordnung an die EG-Richtlinien angepaßt wird. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 Z. 1 entspricht der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 7 der eingangszitierten EG-Richtlinien, sie geht jedoch über diese insofern hinaus, als sie sich bei vorverpackten Sachgütern nicht nur auf den Preis je Maßeinheit (§ 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes), sondern auch auf den Preis der Packung (§ 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes) bezieht. Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes entspricht der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 11 der EG-Richtlinien.

Auf Grund des Abs. 3 werden bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzung jene vorverpackten Sachgüter von der Auszeichnungspflicht des Preises je Maßeinheit auszunehmen sein, die auf Grund der jeweils geltenden EG-Richtlinien von der Angabe dieses Preises ausgenommen sind (derzeit Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinien) oder ausgenommen werden können (derzeit Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinien). Da die Voraussetzung des Abs. 3 des Gesetzentwurfes bei den unter Artikel 8 Abs. 1 der EG-Richtlinien fallenden vorverpackten Sachgütern stets vorliegen wird, ist hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung die EG-Konformität gegeben.

- 11 -

Zu § 15:

Abs. 1 enthält die Strafdrohung für die Verletzung der Preisauszeichnungspflicht, er weicht von § 16 Abs. 1 des geltenden Preisgesetzes insofern ab, als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe von derzeit 15.000 S auf 20.000 S hinaufgesetzt wurde. Darin soll die größere Bedeutung, die der Preisauszeichnung im Hinblick auf die Beregulation auf dem Gebiet der behördlichen Preisbestimmung zukommt, zum Ausdruck kommen.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen grundsätzlich dem § 16 a des Preisgesetzes, sind diesem gegenüber aber insofern erweitert als sie analog zu § 370 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 auch für den Filialgeschäftsführer gelten und neben dem Geschäftsführer und Filialgeschäftsführer auch der Unternehmer strafbar ist, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die derzeitige Verweisung auf § 9 VStG 1950, die sich im Ergebnis auf dessen Abs. 7, nämlich die Haftung des Unternehmens für die Über den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, beziehen wird zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich aus der hier nicht näher eingetragenen haben, durch eine selbständige Regelung ersetzt.

Zu § 16:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgerührt, obliegen die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nur noch den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zu § 17:

Durch die in Abs. 1 vorgesehene Legislativkann soll den Ländern die nötige Frist für erforderliche organisatorische Vorkehrungen zur Übernahme jener Aufgaben der Überwachung der Preisauszeichnung und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren eingeräumt werden, die derzeit noch von den Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie wahrgenommen werden.

- 12 -

Zu § 18:

Durch die Konzentration aller allgemeinen Vorschriften über die Preisauszeichnung einschließlich der Vorschriften über die Grundpreisauszeichnung in einem Bundesgesetz werden die einschlägigen Bestimmungen in der Gewerbeordnung und im UWG überflüssig. Sie sollen daher aufgehoben werden.

§ 19 Abs. 3 des Preisgesetzes hat die nun aufgehobenen Bestimmungen der Gewerbeordnung und teilweise jene des UWG nur vorübergehend verdrängt, weil es selbst nur befristet gegolten hat. Da der vorliegende Entwurf eine unbefristete Geltung vorsieht, können diese Bestimmungen der Gewerbeordnung und des UWG gänzlich aufgehoben werden.

Zu § 19:

Der Abs. 2 soll, wie schon im Allgemeinen Teil erläutert, den Ländern eine Übergangsfrist für die Übernahme ihrer zusätzlichen Aufgaben einräumen.

Zu § 20:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.